

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 26. Juni 2008

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux und Mario Piel, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Marcelle Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Theresa Wollgarten-Kockartz, Siegfried Bigalke, Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Tom Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig Gielen, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Christian Lesuisse, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: die Schöffin Fabienne Xhonneux, die Ratsmitglieder Werner Reinartz, Patrick Mennicken und Christoph Heeren

Punkt 22 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumente

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2007 hiermit zurück zu ziehen und durch nachfolgenden Beschluss zu ersetzen:

Artikel 1 : Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses und endend am 31. Dezember 2012 eine Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindedienste erhoben (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2 : Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument, auf ihren Antrag oder von Amts wegen, ausgestellt wird.

Artikel 3 : Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt :

1. Personalausweise und Aufenthaltsgenehmigungen :

- **5,00 €** für die Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels für Nicht-Belgier (wobei der Steuerpflichtige zusätzlich 10,00 € als Kostenerstattung des Föderalstaates zahlen muss, also insgesamt 15,00 €)
- **2,50 €** für eine Anwesenheitserklärung
- **2,50 €** für die Ausstellung und Verlängerung einer Ankunftsbescheinigung.

2. Personalausweis für Kinder von 0 bis 12 Jahren :

- Die 1. Kinderkennkarte ist gratis
- **1,24 €** Erneuerung einer Kinderkennkarte bei Verlust oder Beschädigung
- **1,24 €** Kinderausweis mit Foto

3. Heiratsbücher :

(einschließlich Lieferung des Buches, der Ausfertigungsgebühr und oder der Gemeindesteuer auf die Heiratsbescheinigung).

- **15,- €** für ein Heiratsbuch.

4. Andere Dokumente oder Bescheinigungen gleich welcher Art :

Kopien, Unterschriftsbeglaubigungen, Sichtvermerke für gleichlautende Kopien, Genehmigungen usw...

a) Dokumente der Stempelsteuer unterworfen :

- **2,50 €** für jede Ausfertigung
- **5,00 €** für eine Berufskarte

b) Dokumente, die nicht der Stempelsteuer unterworfen sind :

- **2,00 €** für die 1. Beglaubigung von Kopien.
- **1,30 €** für jedes gleichzeitig mit dem ersten ausgestellten Exemplar.
- **2,50 €** für eine Adressen-Anfrage (Firmen, Versicherungen).
- **2,50 €** für eine Unterschriftsbeglaubigung.
- **2,50 €** für sonstige Belege.
- **5,00 €** für die Ausstellung eines Führerscheins.

5. Reisepässe :

- **7,50 €** für jeden neuen Reisepass. (Für Minderjährige von 0 bis 18 Jahre: gratis)
- **12,50 €** zusätzlich zur Hauptgebühr bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens

6. Moralitätsattest

- **2,50 €** für die Ausstellung eines Moralitätsattestes

Artikel 4 : Die Steuer ist in bar bei der Aushändigung des Dokumentes zu zahlen.

Artikel 5: Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen von :

- Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle durch einen Arbeitslosen;
- der Ablegung einer Prüfung;
- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- Urkunden die an bedürftige Personen ausgestellt werden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes beweiskräftige Schriftstück festgestellt.
- der Genehmigung bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der durch die Gemeindepolizei, den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich der auf der öffentlichen Strasse ereigneten Unfälle;
- die Dokumente für die Kandidatureinreichung von Lehrpersonen

Artikel 6: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II sowie den Königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen, verwiesen.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister